

Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung:

Sporthallen, Fitnessstudios und Freibäder können unter Auflagen wieder öffnen

Ab dem 25. Mai ist Training für Freizeitsportlerinnen und -sportler in Sporthallen und Gymnastikräumen wieder möglich. Auch Fitness- und Yogastudios, Tanzschulen und Freibäder dürfen zu diesem Termin öffnen. Eine entsprechende Änderung der Corona-Verordnung des Landes hat das Kabinett auf seiner Sitzung beschlossen.

„Heute ist ein guter Tag für den Sport in Mecklenburg-Vorpommern. Wir kehren auch im Breiten- und Freizeitsport sowie bei den sportnahen Angeboten ein beträchtliches Stück zur Normalität zurück. Das ist wichtig für die Gesundheit der Menschen und das gesellschaftliche Leben“, sagte Sportministerin Stefanie Drese nach der Kabinettsitzung.

Die Ministerin verdeutlichte, dass körperliche Aktivitäten in geschlossenen Räumen hohe Anforderungen an die Hygiene stellen und besondere Schutzmaßnahmen erfordern. „Ein Mindestabstand von 2 Metern muss ebenso sichergestellt sein wie ein geregelter Zutritt zu den Indoorbereichen“, so Drese. In den Sporthallen müssen Duschen, Umkleiden sowie Gemeinschaftsräume geschlossen bleiben.

Für die konkrete Umsetzung der Wiederaufnahme von Sport in Hallen und Räumen hat der Landessportbund (LSB) in Kooperation mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales und dem Sportministerium klare Vorgaben für die Vereine erarbeitet, die auf der Homepage des LSB und des Ministeriums veröffentlicht werden und als Anlage dieser PM beigefügt sind.

Die Landesregierung hat heute zudem entschieden, das zum 25. Mai auch Fitnessstudios und weitere gewerbliche Indoor-Sportangebote wie Tanz- und Yogastudios ihren Betrieb wiederaufnehmen können. „Voraussetzung ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheits-Konzept, das auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen ist“, verdeutlichte Drese.

Für Fitnessstudios gilt insbesondere:

- Mitarbeiter/innen haben in allen Räumlichkeiten einen einfachen medizinischen Mund- und Nasenschutz zu tragen,
- pro 10 qm Fläche im Studio ist nicht mehr als eine Kundin bzw. Kunde zugelassen,
- Fitnessgeräte sind so anzuordnen oder entsprechend abzusperren, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Sportgeräten mindestens 2 Meter beträgt,
- Kontaktflächen aller Sportgeräte Kontaktflächen sind nach jeder Nutzung zu desinfizieren,
- Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände in den Spinden zu nutzen
- Duschen, Schwimmbecken, Saunen und Solarien müssen geschlossen bleiben,
- Kundinnen und Kunden müssen in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden,
- Mitarbeiter/innen sind in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einzuweisen - Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder und Aushängen über die einzuhaltenden Regeln informiert.

Drese: „Ich freue mich, dass ab dem 25. Mai auch Freibäder unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen öffnen können.“ Der Betreiber hat ein an die aktuellen epidemiologischen Veränderungen angepasstes und von der zuständigen Behörde zu genehmigendes Sicherheits- und Hygienekonzept zu erstellen. Insbesondere müsse die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste in abgegrenzten Bereichen beschränkt werden.

Empfehlungen des LSB M-V für die Wiederaufnahme von Indoorsport im Rahmen des „MV-Plans 2.0 zur schrittweisen Erweiterung des öffentlichen Lebens in der Corona-Pandemie“

Indoorsport

Allgemein

- Führung einer Tagesanwesenheitsliste zur Nachverfolgung von Covid-19 Erkrankungen.
- Einhaltung des Abstandsgebotes von 2,0 Metern (maximal 1 Person auf 10 qm).
- Umsetzung Handhygiene unmittelbar nach Eintreffen in Sportstätte
- Mitarbeiter*innen, die besonderen Risikogruppen angehören, können nur auf eigenen Wunsch, nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes, zu einer Tätigkeit herangezogen werden.
- Teilnehmende mit Symptomen für eine Covid-19 Erkrankung dürfen nicht an Angeboten teilnehmen bzw. die Sportstätten besuchen.
- Teilnehmende, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet sind, sollten Angebote nicht wahrnehmen bzw. die Sportstätte nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die möglichen Teilnehmenden sind darüber in geeigneter Weise aufmerksam zu informieren (Aushänge, Gespräche u.a.).
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen und haben deren Kenntnis schriftlich bestätigt.
- Den Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.
- Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden.

An-/Abfahrt

- Einzeln, keine Fahrgemeinschaften
- ÖPNV vermeiden
- Verlassen der Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Vorräume

- Geregelter Zutritt (maximal 1 Person auf 10 qm)
- Wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“)
- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln

Umkleiden

- bleiben geschlossen

Sonstige Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume

- bleiben geschlossen

Sporthallen/Gymnastikräume

- Geregelter Zutritt (maximal 1 Person auf 10 qm)
- Sporträume mehrmals täglich (mindestens alle zwei Stunden) über mehrere Minuten durch vollständig geöffnete Fenster stoß- bzw. querlüften
- Sporträume durch Gruppen zeitversetzt nutzen und vor Nutzung gut durchlüften
- Reinigung von Böden in höherer Regelmäßigkeit und ggf. anlassbezogen durchführen
- Gründliche und wenn möglich tägliche Reinigung von stark frequentierten Bereichen, wie: Türklinken/Fenstergriffe/weitere Griffe im Raum, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter
- Gründliche Reinigung oder Desinfektion der Handkontaktflächen und Stellen mit sichtbarer Kontamination mit Sekreten vor und nach dem Gebrauch von Sportgeräten und -materialien
- Mindesten 10 min Pause zwischen zwei Trainingseinheiten zur Durchführung der Hygienemaßnahmen

Krafträume/Fitnessstudios

- Fitnessgeräte sind so anzuordnen bzw. entsprechend abzusperren, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig besetzten Sportgeräten mindestens 3,0 Meter beträgt
- unzulässig ist aufgrund der Aerosolbelastung hochintensives Ausdauertraining (Indoor Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining).

Sanitärbereich

- Bereitstellung von ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern in allen Toilettenräumen
- Vorhandensein von Auffangbehältern für Einmalhandtücher und Toilettenpapier
- Tägliche Reinigung von Toilettensitzen, Armaturen, Waschbecken und Fußböden

Übungsgruppen

- Gruppengröße der zur Verfügung stehenden Fläche und der Trainingsform angepasst (maximal 1 Person auf 10 qm)
- Feste Gruppenstruktur
- Gleichbleibende Zusammensetzung von Kleingruppen
- Anwesenheitsliste für jede Trainingseinheit
- Einwilligung zur Weitergabe der Kontaktdaten der Teilnehmenden und Übungsleiter an die Gesundheitsbehörde (auf Verlangen)

Trainingsbetrieb

- Einhaltung des Abstandsgebotes
- Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).

Quellen:

- „Empfehlungen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII auf Grundlage des § 1 der Corona-Jugendhilfeverordnung vom Mai 2020“, Sozialministerium M-V
- Wegweiser für Vereine, Stand: 12. Mai 2020, Landessportbund NRW
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchutzVO NRW, Pkt. VII Fitnessstudios